

Einführung in die sozialrechtliche Falllösung

Es gibt zwei mögliche Grundkonstellationen in der sozialrechtlichen Fallbearbeitung. Dies sind die Leistungs- oder Anspruchsklausur und der Regreß- oder Erstattungsfall. Daneben bestehen noch viele weitere Möglichkeiten und Varianten.

Übersicht über wichtige Konstellationen:

- (1) Leistungsansprüche, die ein Bürger gegenüber einem Sozialleistungsträger geltend macht
- (2) Beitragsansprüche (z.B. § 28e I SGB V)
- (3) Erstattungs- und Ersatzansprüche eines Sozialleistungsträgers gegenüber einem Bürger oder einer Einrichtung (z.B. §§ 50, 115 ff. SGB X)
- (4) Ausgleichs- und Erstattungsansprüche im Verhältnis zwischen mehreren Sozialleistungsträgern (z.B. §§ 102 ff. SGB X)

Der häufigste Fall ist aber die Leistungs- oder Anspruchsklausur, so wird ein entsprechendes Prüfungsschema kurz dargestellt.

Vergleichbar mit einer zivilrechtlichen Klausur gehören in den ersten Satz die konkret verlangte Leistung und eine mögliche Anspruchsgrundlage. Hiervon ist eine Ausnahme zu machen, wenn der Sachverhalt nicht nach spezifischen Leistungen fragt oder die in Frage kommenden Leistungen so vielfältig sind, daß sie erst im Rahmen der gutachterlichen Lösung dargestellt werden können.

Grundlegend für alle Sozialversicherungszweige ist, daß zunächst das Versicherungsverhältnis festzustellen ist, dann der Leistungsfall und erst dann die speziellen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen.

Prüfungsschema für Leistungsansprüche des Bürgers

I. Anspruchsgrundlage

II. Versicherungsverhältnis

1. Versicherungspflicht
2. Versicherungsfreiheit
 - a) kraft Gesetzes
 - b) auf Antrag
3. Versicherungsberechtigung

III. Versicherungsfall

Das sind z.B. im Krankenversicherungsrecht Krankheit, im Rentenversicherungsrecht u.a. Alter, verminderte Erwerbsfähigkeit und Tod, im Unfallversicherungsrecht Arbeitsunfall und Berufskrankheit.

IV. Kein Vorrang anderer Sozialversicherungszweige

Relevant nur im Verhältnis der Unfallversicherung zur Krankenversicherung nach § 11 IV SGB V.

V. Spezielle Voraussetzung der einzelnen Leistungen

Zu denken ist vor allem an die Erfüllung von Versicherungs-, Anwartschafts- und Wartezeiten.

VI. Art und Umfang der Leistung

VII. Zuständiger Leistungsträger oder Bestimmung des Anspruchsgegners

Der zuständige Leistungsträger ist zu ermitteln, wenn dies allein mit Gesetz und Sachverhalt möglich ist.

Lehrbücher:

Stefan Muckel, Sozialrecht, 2003

Wolfgang Gitter/ Jochem Schmitt, Sozialrecht, 5. Auflage 2001

Bertram Schulin, Sozialrecht, 7. Auflage 2002 (der Klassiker!)

Helmar Bley/ Ralf Kreikebohm/ Andreas Marschner, Sozialrecht, 8. Auflage 2001

Raimund Waltermann, Sozialrecht, 4. Auflage 2004

Eberhard Eichenhofer, Sozialrecht, 5. Auflage 2004

Klaus Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Auflage 2005

Wichtige Links:

www.bundessozialgericht.de - alle Entscheidungen des BSG seit 2001 im Volltext

www.sozialgerichtsbarkeit.de - Entscheidungssammlung des BSG und der LSG